
Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 18.07.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 1: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	1	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2022 wird genehmigt.

Sachverhalt:

Die Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2022 wird dem Gremium in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2022

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 12.07.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 2: Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	2	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 28.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1.)

Dem Antrag einer Firma auf Erwerb des Grundstücks Fl.St.-Nr. 1282/8 (5593 m²) im Gewerbegebiet „Hinter der Kirche II“ wurde unter der Maßgabe der Festschreibung einer fünfjährigen Bauverpflichtung entsprochen.

2.)

Einem Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer für die Jahre 2018 und 2019 wurde entsprochen.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

keine

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32; 656.22

Datum: 12.07.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 3: Städtebauliche Gestaltung der Ortsmitte Hirrlingen durch ein Ortsentwicklungskonzept -Zwischenbericht

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	3	Information

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen des Büros Planstatt Senner, Überlingen zum aktuellen Sachstand werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat erteilte dem Büro Planstatt Senner, Überlingen, in der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2021 den Auftrag zur Erstellung eines integrierten Gemeindentwicklungskonzepts für den Schloßweiherplatz und die Ortsmitte Hirrlingens.

Dieser Planung liegt ein mehrstufiger Prozess zugrunde. In der Zwischenzeit sind verschiedene Phasen abgeschlossen. Das Planungsbüro hat eine Grobanalyse der Ist-Situation erstellt. Ein erster Bürgerworkshop mit thematischen Arbeitsgruppen fand unter großer Resonanz aus der Bürgerschaft am 05. Mai 2022 statt. Die Ergebnisse dieses Termins werden aktuell ausgewertet und weiterentwickelt.

Inzwischen fanden unter Beteiligung der Gemeindeverwaltung auch erste Gespräche mit dem Regierungspräsidium Tübingen über städtebauliche und weitere Fördermöglichkeiten für künftige Maßnahmen auf Basis eines Gemeindeentwicklungskonzepts statt.

Entsprechend des gebilligten Zeitplans wird das Büro Planstatt Senner in der Sitzung am 26.07.2022 einen Zwischenbericht erstatten.

12.07.2022 Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

keine

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 752.0; 022.32

Datum: 11.07.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 4 : Friedhof Hirrlingen - Vorstellung Angebote und Vergabe Planung Entwicklungskonzept und Optimierung Aussegnungshalle

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	4	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Planungsleistungen Optimierung/Sanierung Aussegnungshalle und Entwicklungskonzept Friedhof Hirrlingen werden entsprechend der Vorstellungen der Angebote vergeben.

Sachverhalt:

I.)

Im Bereich des Friedhofs Hirrlingen besteht aktuell planerischer Handlungsbedarf in zweierlei Hinsicht.

1.) Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle auf dem Friedhof Hirrlingen wird bei Beisetzungen nach wie vor sehr gut frequentiert. Beisetzungen mit mehr als 200 teilnehmenden Personen sind in Hirrlingen die Regel. Die andernorts bestehende Tendenz zu „kleineren“ Bestattungen ist in Hirrlingen nicht erkennbar.

Dann bietet die Aussegnungshalle, die in den Jahren 1971/72 erbaut wurde und deren Überdachung im Jahr 1997 erweitert wurde, nur eingeschränkt Platz für die Trauergäste. In der Regel finden dann die Familienangehörigen selbst und darüber hinaus nur ein Teil der Gäste Platz unter der Überdachung.

Bei schlechter Witterung, vor allem im Herbst und Winter, sind auch die Trauergäste, die sich unter der Überdachung aufhalten, den Witterungseinflüssen Wind und Regen ausgesetzt.

Im Rahmen einer Planung sollen Lösungen aufgezeigt werden, die den baulichen Bestand im Hinblick auf diesen Mißstand ergänzen und optimieren. Die Planer sollen untersuchen, ob dieses Problem baulich beseitigt oder mindestens reduziert werden kann.

Darüber hinaus soll ein Blick auf eventuell vorhandene Schäden im Bestand geworfen und ggf. Sanierungsvorschläge gemacht werden. So zeigen aktuell Teile der Stahlkonstruktion

des Daches Korrosionsschäden; weiterhin besteht im Bereich der Dachvorsprünge aus Holz ebenfalls Sanierungsbedarf.

2.) Entwicklungskonzept Friedhof

Seit geraumer Zeit haben sich die Bedürfnisse hinsichtlich von Bestattungsformen grundlegend verändert. Die Nachfrage nach „klassischen“ Formen der Erdbestattung nimmt ab, während alternative Urnenbestattungsformen (Urnenwände, Urnenstelen, Baumbestattungen von Urnen u.a.) zunehmend nachgefragt werden. Diese Tendenz zeichnet sich, wenn auch deutlich verhaltener als in anderen Gemeinden, auch in Hirrlingen ab.

Eine weitere Auswirkung dieser veränderten Bestattungsgewohnheiten zeigt sich oft in zunehmenden Leerständen einzelner Grabfelder, die der Attraktivität der Friedhöfe abträglich sind.

Unter vorheriger Einbeziehung der Kirchen und Bestatter soll deshalb ein Planer eine Flächenentwicklungsplanung nebst Dokumentation für den Friedhof Hirrlingen erstellen, die die Frage der Aufnahme „alternativer“ Bestattungsformen mit beantwortet. Zudem muss nach Auffassung der Verwaltung als Ergebnis der Planung parallel eine EDV-gestützte Handreichung entstehen, wie die Grabfelder in der Zukunft konkret genutzt werden sollen (sog. Abräumplan).

II.)

Im Rahmen der Beratung der Thematik in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022 hat der Gemeinderat der Verwaltung mehrheitlich den Handlungsauftrag gegeben, die beiden Planerleistungen (landschaftsplanerische Erstellung eines Entwicklungskonzepts für den Friedhof und Optimierung/Sanierung Aussegnungshalle) miteinander auszusprechen.

Die Verwaltung hat daraufhin drei Planungsbüros ermittelt, die beide Planungsleistungen aus einer Hand, bzw. in Kooperation, anbieten und diesen die Gelegenheit gegeben, ihr Angebot im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung kurz vorzustellen. Im Rahmen der Sitzung werden die Büros Planstatt Senner, Überlingen, Gfrörer Ingenieure, Empfingen sowie Schillinger Architekten, Rottenburg ihr Angebot vorstellen.

Um zeitnah in die Planungsphase einsteigen zu können, soll im Anschluss an die Vorstellung der Angebote eine Vergabeentscheidung getroffen werden.

11.07.2022, Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushaltsplan 2022 sind für die Planungsleistungen Mittel in Höhe von 30.000,- € bereitgestellt.

Anlagen:

Angebote (nichtöffentlich)

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32; 621.41Wi

Datum: 11.07.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 5: Bebauungsplan "Bei der Gärtnerei" - vorläufiges Ruhenlassen des Verfahrens

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	5	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen werden gemäß Empfehlung der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
2. Das Baugebiet „Bei der Gärtnerei“ wird aufgrund der umfangreichen Konflikte und Problemstellungen, vor allem hinsichtlich der auf das Gebiet einwirkenden Lärmmissionen und den Forderungen/ Äußerungen der unteren Naturschutzbehörde zum Eingriff in die nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestände, zurückgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird vorerst nicht fortgesetzt.

Sachverhalt:

1. Sachverhalt allgemein

Die Gemeinde Hirrlingen möchte derzeit drei Baugebiete im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB realisieren. Alle drei Gebiete befinden sich derzeit im Verfahren und wurden noch nicht als Satzung beschlossen.

Aufgrund der gewünschten Entwicklung von drei Gebieten fordern die Raumordnungsbehörden einen Bedarfsnachweis. Dieser wird lt. Rechtsgrundlage nicht explizit gefordert, allerdings gibt es bislang auch keine Rechtsurteile hinsichtlich dieser Thematiken. Grundsätzlich

besitzt die Gemeinde die Planungshoheit und kann die Bebauungspläne nach Abwägung sämtlicher Anregungen als Satzung beschließen. Eine Genehmigung durch das RP oder LRA ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Trotzdem können sämtliche Stellen ein Normenkontrollverfahren veranlassen.

1.1 Einführung § 33a NatSchG BW

Seit Einführung des § 33a NatSchG BW im August 2021 sind Streuobstbestände mit einer Fläche größer 1.500 m² gesetzlich geschützt. Solche Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Der Umfang an Ausgleichsmaßnahmen und die Genehmigung wird durch die untere Naturschutzbehörde, im Fall Hirrlingen von der UNB Tübingen, bestimmt bzw. erteilt. Vor allem bei der Entwicklung neuer Streuobstbestände fordert die UNB einen erhöhten Ausgleich (nicht flächengleich), um ein „time-lag“ zu überwinden.

1.2 Gesetzesänderung § 30 BNatSchG

Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG aufgenommen. *„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind verboten: [...]*

- *magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.“*

§ 30 Abs. 3 BNatSchG: *„Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.“*

Der Umfang an Ausgleichsmaßnahmen und die Genehmigung wird durch die untere Naturschutzbehörde, im Fall Hirrlingen von der UNB Tübingen, bestimmt bzw. erteilt.

1.3 Ausgleichskonzept

Aufgrund der o.g. gesetzlichen Regelungen und der erforderlichen Zustimmung bzw. Genehmigung der Eingriffe in Streuobstbestände und FFH-Mähwiesen fanden bereits seit Beginn des Jahres 2021 Termine und schriftliche Abstimmungen mit der UNB Tübingen statt. Zu dieser Zeit waren FFH-Mähwiesen noch nicht als Biotop eingestuft und demnach auch ohne Genehmigung ausgleichbar. Für die Streuobstbestände wurde ein Ausgleich von mind. 1:1,5 gefordert. Von der UNB wurde die Erstellung eines Ausgleichskonzeptes gefordert.

Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der Verwaltung sämtliche gemeindeeigenen Flächen (Acker- und Grünlandbestände, bestehende Streuobstwiesen) auf Eignung für einen Ausgleich untersucht. Bestehende Wiesen sollen als FFH-Mähwiese aufgewertet und mit Streuobstwiesen versehen werden. Die bestehenden Streuobstwiesen sollen durch Neupflanzungen ergänzt werden.

Darüber hinaus umfasst das Ausgleichskonzept einen Feldlerchenausgleich für das Baugebiet „Bei der Gärtnerei“ und die Verhängung einer sehr großen Anzahl an Nist- und Brutkästen sowie Fledermaushöhlenkästen. Das Konzept wurde im Dezember 2021 bei der UNB zur Durchsicht eingereicht. Die Bebauungsplanverfahren wurden hierzu parallel durchgeführt, um weitere Anregungen der übergeordneten Behörden und der Öffentlichkeit einzuholen und Problemstellungen zu lösen.

Zum Ausgleichskonzept kamen einige Anregungen und Korrekturen durch die UNB im März 2022, welche eingearbeitet wurden. Im Anschluss daran konnte das korrigierte Konzept bereits im März 2022 wieder an die UNB versandt werden. Unter anderem wurden ergänzend zum Ausgleichskonzept Ausnahmeanträge für die Umwandlung der FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände gefordert, welche ebenfalls mit eingereicht wurden. Teil dieser Ausnahmeanträge ist eine Standortalternativenprüfung.

Mit Rückmeldung vom 24.05.2022 wurden vom LRA Anmerkungen und Notizen mit der Bitte um Bearbeitung und Beantwortung zum Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigungen gemacht. Diese umfassen folgende Themen:

- Bedarfsnachweis
- Untersuchung der Innenbereichslücken wurde hinterfragt
- Untersuchung der verfügbaren Flächen im FNP und Standortalternativen z.B. Gemeinbedarfsfläche im Innenbereich (südlich KIGA), Hinter dem Lehen

Grundsätzlich sind die verfügbaren Flächen im FNP bei der Ausweisung von Baugebieten nach § 13b BauGB vernachlässigbar, da der FNP gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung angepasst werden kann, ohne ein aufwändiges Verfahren zu benötigen. Im Gesetzestext sind die genannten Bedarfsbegründungen nicht zu finden. Diese sind in der

Regel ausnahmslos im Rahmen eines FNP-Verfahrens (§ 6 BauGB) oder für BBPs, welche nicht aus dem FNP entwickelt sind (§ 10 BauGB) und einer Genehmigung bedürfen (Plausibilitätsprüfung) zu führen.

Auch ist gem. Urteil des VGH Mannheim, Beschluss vom 14.4.2020 – 3 S 6./20 der Vorrang der Innenentwicklung keine zwingende Planungsvorgabe sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Forderung wurde durch Untersuchung der Innenbereichslücken und Ergänzung im Ausnahmeantrag berücksichtigt.

Allerdings stehen der Gemeinde im vorliegenden Fall Wohnbauentwicklungsflächen zur Verfügung, bei welchen keine Streuobstbestände in Anspruch genommen werden müssen. Im Ergebnis wurde vom LRA im Rahmen der Rückmeldung zum Ausnahmeantrag folgende Aussage getroffen: *„Vor diesem Hintergrund ist meiner Ansicht nach insbesondere die Genehmigungsfähigkeit der Inanspruchnahme des Streuobstbestandes im Gebiet „Bei der Gärtnerei“ sehr in Frage zu stellen.“*

2. Baugebiet „Bei der Gärtnerei“

2.1 Verfahrensstand

Die Beteiligung der TÖBs, Behörden und der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 16.11.2021 – 14.01.2022 statt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wurden insgesamt 10 Stellungnahmen abgegeben. Davon waren 4 mit Anregungen oder Bedenken:

- Regionalverband: Fordert die Ergänzung des Vorrangs der Innenentwicklung und eine Untersuchung der ausgewiesenen Innenentwicklungspotentiale des Regionalverbands.
- Regionalverband: Erhöhung der Stellplatzverpflichtung 2 STP/ WE erst ab 100 m² Wohnfläche im Bereich des Geschosswohnungsbaus
- Regionalverband: regt an, mehr kleinere Wohneinheiten und weniger Einfamilienhäuser zu schaffen
- UNB LRA TÜ: Antrag auf Ausnahmegenehmigung inkl. Alternativenprüfung und Ausgleichskonzept müssen abgestimmt werden
- Immissionsschutz LRA TÜ: Konfliktpotential mit Gärtnerei soll im Rahmen einer SU untersucht werden
→ schalltechnische Untersuchung wurde erstellt. Lärmüberschreitung vorhanden
- RP TÜ: fraglich ob Gärtnerei nach § 34 BauGB beurteilt werden kann oder als Außenbereich zu beurteilen ist. Gebiete nach § 13b BauGB müssen an einen Bebauungsplan oder bebauten Ortsteil andocken (angrenzen an mind. ca. 6 bewohnte Gebäude). Voraussetzung des § 13b BauGB nicht erfüllt → Regelverfahren erforderlich

- Bürger: Lärmgutachter war vor Ort und hat Überschreitung festgestellt, Ergebnis ist nicht in Unterlagen eingearbeitet

11.07.2022 Wi.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen:

keine

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 913.63 / Bü

Datum: 14.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2022

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	6	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht 2022 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 28 GemHVO ist unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs und der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Haushaltsplanentwurf 2022 wurde am 19. Dezember 2021 im Gemeinderat eingebracht und in der Sitzung am 18. Januar 2022 mit folgenden Planwerten verabschiedet:

Ergebnishaushalt:

- ordentlichen Erträge	7.987.400 Euro
- <u>ordentlichen Aufwendungen</u>	<u>8.753.800 Euro</u>
ordentliches Ergebnis	- 766.400 Euro

Finanzhaushalt

- Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung	253.900 Euro
- Finanzmittelbedarf für Investitionen	2.644.000 Euro
- <u>Tilgungsleistungen</u>	<u>16.000 Euro</u>
Finanzmittelbedarf	2.913.900 Euro

Zu Jahresbeginn betrug der Kassenbestand (liquide Mittel) 4.299.671 Euro, sodass im Jahr 2022 keine Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Eine wichtige Grundlage für die Planungen der Kommunen stellen die jährlich stattfindenden Steuerschätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ dar. Diese Schätzungen, die regelmäßig im Mai und im November für die gesamte Bundesrepublik erarbeitet werden, spiegeln die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Kommunen wieder.

Der Haushaltsplan 2022 ist unter der Grundlage der Steuerschätzung im November 2021 aufgestellt.

Auswirkungen der Steuerschätzung Mai 2022

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

Schlüsselzuweisungen	+ 38.600 €
Investitionszuschale	+ 18.300 €
Anteil an der Umsatzsteuer	+ 3.200 €
Anteil an der Einkommensteuer	+ 70.600 €
Familienleistungsausgleich	+ 6.900 €
Förderung im Kindergartenbereich	+ 13.400 €
Finanzausgleichsumlage	- 2.600 €

I. Entwicklung des Ergebnishaushalts im Jahr 2022

Auf die beigefügte Übersicht des Gesamtergebnishaushalts 2022 wird hingewiesen.

- Erträge

Insgesamt wird im Haushaltsplan 2022 mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 7.987.400 Euro gerechnet.

Die wichtigsten Einnahmen bei der Gemeinde sind die Steuern und ähnliche Abgaben sowie die Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Finanzausgleich.

Insbesondere bei den Gewerbesteuereinnahmen und bei den Schlüsselzuweisungen des Landes können mit Mehreinnahmen von rd. 457.000 Euro gerechnet werden. Allerdings sind Zuweisungen für laufende Zwecke nicht in vollem Umfang zu erwarten (- 320.000 Euro), da Maßnahmen nicht mehr im Jahr 2022 umgesetzt werden können (z.B. Verkabelung Altbau Grundschule).

Steuern und Abgaben

Ergebnisrechnung Ertragsarten	HH- Ansatz 2022 EUR	Prognose 2022 EUR	Jahresver- anlagung 30.06.2022 EUR	Vergleich Veranlagung/ HH-Ansatz EUR	Vergleich in %
Grundsteuer A	10.000	8.400	8.398	- 1.602	84
Grundsteuer B	350.000	350.000	349.730	- 270	99
Gewerbesteuer	850.000	1.250.000	1.280.577	430.577	150
Hundesteuer	20.000	19.300	19.258	- 742	96
Summe	1.230.000	1.627.700	1.657.963	427.963	134

Zuweisungen des Landes

Ergebnisrechnung	HH- Ansatz	Prognose	Vorl. Ergebnis 1. bzw. 2. Teil- zahlung	Vergleich Teilzahlung/ Ansatz	Vergleich Vorl. Er- gebnis/ Ansatz
Ertragsarten	2022 EUR	2022 EUR	EUR	EUR	%
Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.035.500	2.106.100	555.810	- 1.479.690	27
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	100.300	103.500	51.504	- 48.796	51
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	161.500	168.400	84.235	- 77.265	52
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.590.200	1.647.100	885.125	- 705.075	55
Zuweisungen f. lfd. Zwecke	1.024.850	706.000	337.439	- 687.411	32
Summe	4.912.350	4.731.100	1.914.113	- 2.998.237	39

- Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsplan 2022 wurden mit 8.753.800 Euro angesetzt.

Die größten Aufwandspositionen sind dabei Transfer- und die Personalaufwendungen.

Die **Personalkosten** sind mit 2.087.200 Euro kalkuliert worden. Die Ausgaben werden nach derzeitigem Stand diesen Ansatz erreichen.

An **Transferaufwendungen**, dazu gehören beispielsweise die FAG-Umlage an das Land, die Kreis- und die Gewerbesteuerumlage sowie Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, sind von geplanten Aufwendungen in Höhe von 2.686.200 Euro rd. 57 % abgeflossen. Mehraufwendungen sind im Bereich der Umlage an die Wasserversorgungsverband Starzel-Eyach und bei der Gewerbesteuer zu erwarten.

Die FAG-Umlagen werden sich voraussichtlich gegenüber den Planansätzen wie folgt verändern:

Umlagen	HH-Ansatz EUR	Prognose EUR	Differenz EUR
Gewerbesteuerumlage	87.500	130.000	42.500
Finanzausgleichsumlage	984.600	982.000	- 2.600
Kreisumlage	1.145.500	1.145.500	0
Summe - Umlagen	2.217.600	2.257.500	39.900

Von den insgesamt vorgesehenen 2.381.900 Euro für **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind bisher 543.674 Euro ausgegeben worden. Es stehen somit noch rd. 1.838.000 Euro zur Verfügung, die voraussichtlich nicht vollumfänglich benötigt werden. Die Sanierung der Elektroverkabelung in der Schule (Plan: 450.000 Euro) wird im Jahr 2023 durchgeführt.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** sind bisher 679.565 Euro (Plan: 784.800 Euro) ausgegeben worden. Es stehen somit noch ca. 105.000 Euro zur Verfügung. Es ist mit einer weitestgehend planmäßigen Entwicklung zu rechnen.

Im Haushaltsplan 2022 wurde im Ergebnishaushalt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 766.400 Euro geplant. Nach den derzeit vorliegenden Zahlen und Prognosen ist ein negatives ordentliches Ergebnis von ca. 151.000 Euro zu erwarten und somit eine Verbesserung von rd. 615.400 Euro.

II. Entwicklungen der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

1. Einzahlungen Finanzhaushalt 2022

Der Finanzhaushalt 2022 enthält Einzahlungen in Höhe von insgesamt **1.634.000 Euro**.

Gesamtfinanzhaushalt	HH-Ansatz	Stand	Vergleich	Prognose
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2022	30.06.2022	Ansatz / Stand	2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
	3	4	2	1
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	954.000	0	- 954.000	790.000
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit (Beiträge)	0	15.633	15.633	15.000
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	680.000	302.042	- 377.958	550.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.634.000	317.675	-1.316.325	1.355.000

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Die Mittel der Zuschüsse werden im 2. Halbjahr abgerufen.

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit

Mit dem Verkauf des letzten Grundstücks im Baugebiet „Bibis“ wurden Beitragseinnahmen (Erschließungsbeiträge) mit 15.633 Euro verbucht.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

Aus der Veräußerung von Grundstücken, u.a. 2 Gewerbebauplätzen im Gewerbegebiet „Hinter der Kirche“, konnten bisher Veräußerungserlöse in Höhe von 302.042 Euro erzielt werden.

2. Auszahlungen Finanzhaushalt 2022

Der Finanzhaushalt 2022 enthält Auszahlungen in Höhe von insgesamt **4.125.000 Euro** (ohne Tilgung).

Gesamtfinanzhaushalt	Ansatz	Stand	Vergleich	Prognose
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2022	30.06.2022	Ansatz / Stand	2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
	3	4	2	1
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	1.305.000	0	- 1.305.000	500.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.827.000	565.455	- 2.261.454	1.720.000
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	141.000	41.690	- 99.310	130.000
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	5.000	0	- 5.000	0
Auszahlungen für den Erwerb von Lizenzen	0	2.920	2.920	3.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.278.000	610.065	- 3.667.935	2.353.000

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken

Die Ausgleichszahlungen für die Umlegung der Baugebiete erfolgt nach Satzungsbeschluss der jeweiligen Bebauungspläne.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Für den Erweiterungsbau Grundschule sind von den geplanten Auszahlungen von 1,4 Mio. Euro rd. 465.000 Euro abgeflossen. Die Mittel werden bis zum Ende der Maßnahme im Herbst weitestgehend abgerufen.

Für den Kindergarten Lehen sind noch Nachzahlungen in Höhe von 7.579,75 Euro angefordert worden.

Für das Gutachten der Eichenberghalle sind Kosten in Höhe von 3.411,14 Euro angefallen.

Für die Abrechnung des Breitbandausbaus im Gewerbegebiet sind Auszahlungen von 71.715 Euro angefallen.

Bei der Planung bzw. Vorbereitung zur Neugestaltung des Schlossweiherplatzes sind bisher Honorarleistungen in Höhe von 18.315 Euro zur Auszahlung gekommen.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Bisher sind lediglich die Kosten für die Beschaffung des Aufsitzmähers für den Bauhof angefallen.

Es folgen noch Ausgaben v.a. im Bereich der Digitalisierung an der Grundschule.

III. Finanzierungstätigkeit

1. Schuldenstand

Der Schuldenstand beträgt zum 01.01.2022	189.545 Euro
Kreditaufnahme	0 Euro
Ordentliche Tilgung	- 4.955 Euro
<u>Schuldenstand zum 30.06.2022</u>	<u>184.590 Euro</u>

Voraussichtlicher Schuldenstand zum 31.12.2022: 173.757 Euro

2. Liquiditätsstand

Der Kassenbestand beträgt zum 01.01.2022	4.299.671 Euro
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnishaushalt	113.988 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	317.675 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 610.065 Euro
Tilgungszahlung	- 4.955 Euro
Sonstige Ein- und Auszahlungen	- 43.965 Euro
<u>Liquidität am 30.06.2022</u>	<u>4.072.349 Euro</u>

3. Zusammenfassung und Ausblick

Der Finanzzwischenbericht 2022 enthält wie jede Abschätzung künftiger Entwicklungen natürliche Prognoserisiken.

Ordentliches Ergebnis: -151.000 Euro (Plan: -766.400 Euro)

Finanzüberschuss Ergebnisrechnung:	361.500 Euro (Plan: - 253.900 Euro)
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	1.355.000 Euro (Plan: 1.634.000 Euro)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.353.000 Euro (Plan: 4.278.000 Euro)
Tilgungszahlung	16.000 Euro (Plan: 16.000 Euro)

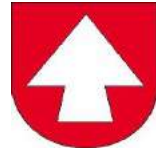
Veränderung Liquidität 2022: - 652.500 Euro (Plan: -2.913.900 Euro)

Liquidität 31.12.2022 (Prognose) rd. 3.340.000 Euro (Plan: 1.385.771 Euro)

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Veränderungen Gesamtergebnishaushalt



Finanzzwischenbericht 2022

Veränderungen Gesamtergebnisaushalt

lfd. Nr.		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	HH- Planansatz	Buchungen bzw. Sollstellungen	Vergleich Planansatz / Buchungen-Sollstellungen		Prognose Ergebnis	Veränderung zum HH-Plan
			2022 EUR	30.06.2022 EUR	EUR	%	2022 EUR	30.06.2022 EUR
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.527.300	2.351.855	-1.175.445	66,7	4.008.000	480.700
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.615.050	1.222.564	-1.392.486	46,8	2.353.100	-261.950
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	284.000	0	-284.000	0,0	284.000	0
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.004.700	613.534	-391.166	61,1	1.010.500	5.800
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	315.300	329.038	13.738	104,4	338.800	23.500
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	140.850	90.207	-50.643	64,0	171.600	30.750
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	15.200	13.113	-2.087	86,3	15.000	-200
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	85.000	83.352	-1.648	98,1	123.500	38.500
11	=	Ordentliche Erträge	7.987.400	4.703.663	-3.283.737	58,9	8.304.500	317.100
12	-	Personalaufwendungen	2.087.200	1.064.043	-1.023.157	51,0	2.087.200	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.381.900	543.674	-1.838.226	22,8	2.025.600	-356.300
15	-	Abschreibungen	796.500	171	-796.329	0,0	796.500	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.200	8.909	-8.291	51,8	17.000	-200
17	-	Transferaufwendungen	2.686.200	1.532.292	-1.153.908	57,0	2.727.900	41.700
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	784.800	679.565	-105.235	86,6	801.300	16.500
19	=	Ordentliche Aufwendungen	8.753.800	3.828.654	-4.925.146	43,7	8.455.500	-298.300
20	=	Ordentliches Ergebnis	-766.400	875.009	1.641.409		-151.000	615.400

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 656.42; 022.32

Datum: 14.06.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 7: Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED; Abschnitt 2 Vergabe

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	12.04.2022	5	Beschlussfassung
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Fa. TS Beleuchtungstechnik, Gammertingen mit dem Austausch der Straßenlampen zum Angebotspreis von 100.422,91 Euro.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 12.04.2022 hat der Gemeinderat den Austausch der restlichen Straßenbeleuchtungskörper in der Gemeinde Hirrlingen beschlossen.

Für die Ausschreibung hat der Gemeinderat das im Gemeindegebiet bereits vorhandene Leitfabrikat „Philips“ festgelegt.

Die Maßnahme wird mit einem Zuschuss von 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch max. 49.833 € gefördert.

Der Planungsauftrag wurde an die Netze BW aus Tuttlingen vergeben.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 10.06.2022 im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg. Insgesamt haben 3 Firmen die Unterlagen angefordert.

Die Submission hat am 11.07.2022 stattgefunden, wobei 2 Angebote vorgelegen haben.

Die Netze BW hat die Angebote nachgerechnet und geprüft.

Lfd. Nr.	Firma/Bieter	Bruttosumme	%
1	TS Beleuchtungstechnik	100.422,91 €	100,0
2	Bieter	100.719,93 €	100,3

Alle Angebote konnten zur Wertung zugelassen werden.

Ausschlussgründe sind nicht zu erkennen.

Günstigster Anbieter ist die Fa. TS Beleuchtungstechnik, Gammertingen mit einer Angebots-
summe über insgesamt 100.422,91 €.

Der Gemeinderat sollte in der Sitzung den Auftrag gemäß VOB an den günstigsten Anbieter,
die Fa. TS Beleuchtungstechnik, vergeben.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis Oktober 2022 abgeschlossen sein.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushalt für das Jahr 2022 sind für die Maßnahme Mittel in Höhe von 150.000 € veran-
schlagt.

Anlagen:

Submissionsergebnis (nicht-öffentlich)

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 625.31

Datum: 16.07.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 8: Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	8	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Kindergartenbeiträge zum 01.09.2022 entsprechend der beiliegenden Übersicht und die beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Elternbeiträge in der Gemeinde Hirrlingen wurde zum 01.09.2021 vorgenommen.

Die Landesverbände haben am 1. Juni 2022 die jährliche Empfehlung zur Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 veröffentlicht. Demnach sollen die Elternbeiträge um rd. 3,9 % angepasst werden.

Die Verwaltung hat die neuen Elternbeiträge entsprechend der Anpassungsempfehlungen der Landesverbände zur Beschlussempfehlung an den Gemeinderat berechnet. Diese sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

Das Empfehlungsschreiben der Landesverbände ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage „Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren für die kommunale Kinderbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen vom 26.07.2022

Kindergartenjahr 2022/2023

Betreuungsform	Std.	Monatsbeitrag für ein Kind aus einer Familie			
		mit 1 Kind	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahre					
Regelöffnungszeiten	30,00	138,00	107,00	72,00	24,00
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	174,00	134,00	88,00	29,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	188,00	143,00	96,00	31,00
Ganztagesbetreuung	40,00	231,00	178,00	117,00	38,00
Kinder unter 3 Jahren					
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	249,00	193,00	128,00	42,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	270,00	210,00	139,00	46,00
Ganztagesbetreuung	40,00	332,00	259,00	171,00	56,00
Spielgruppe	15,00	125,00	97,00	64,00	22,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Hirrlingen, 26.07.2022
Christoph Wild
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Übersicht Beitragsanpassung

Gemeinsame Empfehlung der Landesverbände

Anpassung der Kindergartenbeiträge zum 01.09.2022 / Kindergartenjahr 2022/2023

Monatsbeitrag für ein Kind aus einer Familie									
Betreuungsform	Std.	mit 1 Kind	neu	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	neu	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	neu	mit 4 Kindern unter 18 Jahren	neu
Kinder über 3 Jahre									
Regelöffnungszeiten	30,00	133,00	138,00	103,00	107,00	69,00	72,00	23,00	24,00
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	167,00	174,00	129,00	134,00	85,00	88,00	28,00	29,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	181,00	188,00	138,00	143,00	92,00	96,00	30,00	31,00
Ganztagesbetreuung	40,00	222,00	231,00	171,00	178,00	113,00	117,00	37,00	38,00
Kinder unter 3 Jahren									
Verlängerte Öffnungszeiten	30,00	240,00	249,00	186,00	193,00	123,00	128,00	40,00	42,00
Verlängerte Öffnungszeiten	32,50	260,00	270,00	202,00	210,00	134,00	139,00	44,00	46,00
Ganztagesbetreuung	40,00	320,00	332,00	249,00	259,00	165,00	171,00	54,00	56,00
Spielgruppe	15,00	120,00	125,00	93,00	97,00	62,00	64,00	21,00	22,00



Elternbeiträge Kita 2022/2023

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023

Az. 460.0, 460.11

Versandtag 02.06.2022

INFO 0434/2022

Das gemeinsame Rundschreiben vom 1. Juni 2022 sowie die Empfehlungen von Gemeindetag und Städtetag ist unter nachfolgendem Link abrufbar.

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=10710

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Vorlage-Nr.: /2022
Aktenzeichen: 022.32; 632.6
Datum: 18.07.2022



SITZUNGSVORLAGE

TOP 9: Bausachen a) Neubau eines Einfamilienhauses (barrierefrei) mit Doppelgarage, Grabenstraße 15, Flst. Nr. 2364

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	9	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB und stimmt den erforderlichen Abweichungen und Befreiungen zu.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf dem Flurstück 2364, Grabenstraße 15 den Neubau eines Einfamilienhauses (barrierefrei) mit Doppelgarage.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gaiswiese und Lobetsch. Dieser sieht für das Bauvorhaben eine Baulinienbindung vor. Als Dachform ist ein Satteldach festgelegt. Die Dachneigung ist mit 30 Grad vorgeschrieben. Die Firstausrichtung ist ebenfalls im Bebauungsplan festgelegt.

Für die Garage ist abweichend vom Bebauungsplan ein begrüntes Flachdach vorgesehen. Auch mit Blick auf die klimatischen und ökologischen Vorteile erscheint die Variante des Flachdachs angemessen.

Das Wohngebäude wird entsprechend den angrenzenden Gebäuden mit einer geringfügigen Überschreitung der überbaubaren Fläche im südlichen Teil errichtet, so dass sich dieses trotz der Abweichung vom Bebauungsplan auch in dieser Hinsicht städtebaulich in die Umgebungsbebauung einfügt. Ebenfalls ist die Abweichung der Dachneigung und der Firstausrichtung entsprechend den bereits erteilten Abweichungen/Befreiungen in der näheren Umgebung städtebaulich vertretbar.

Die Nachbarbeteiligung ist noch nicht abgeschlossen. Es liegen noch keine Einwendungen vor.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Lageplan und Ansichten

Kreis : Tübingen
 Gemeinde : Hirrlingen

LAGEPLAN

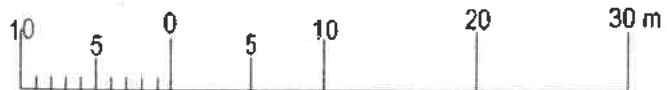
-zeichnerischer Teil zum Bauantrag-
 § 4 LBO VVO

NORD



WA	I
0,4	0,3
KN max. 0,50 m	
SD 30° - 32°	

Hinweise:
 Für die Darstellung und Vollständigkeit event. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen.
 Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
 Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
 Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.



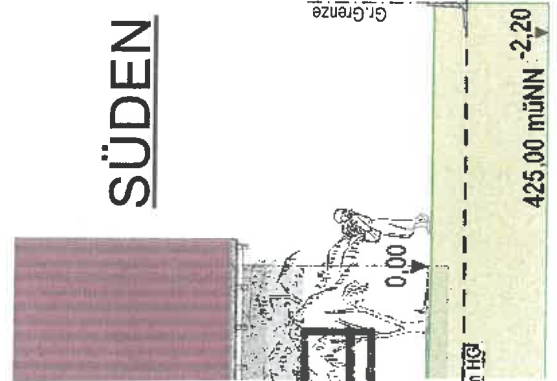
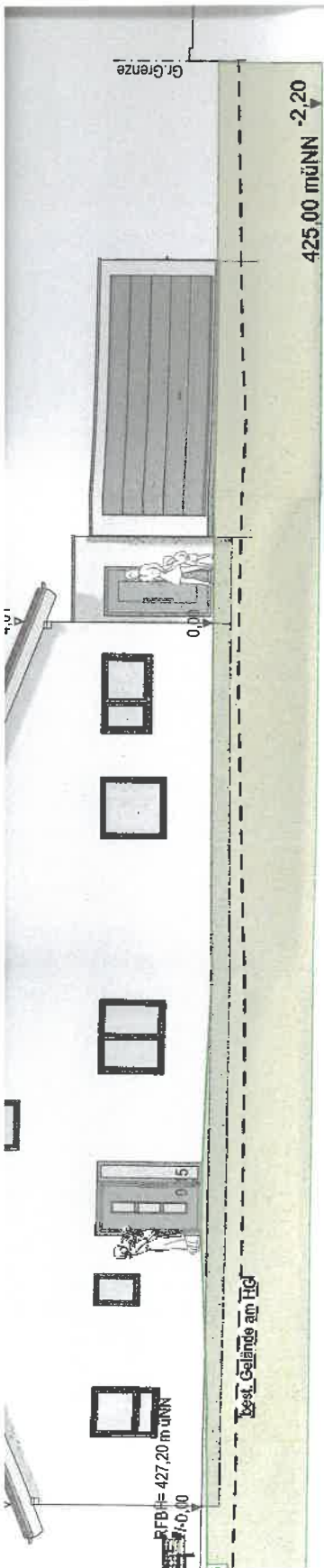
Maßstab 1:500

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
 Der Sachverständige (§4 LBO VVO)

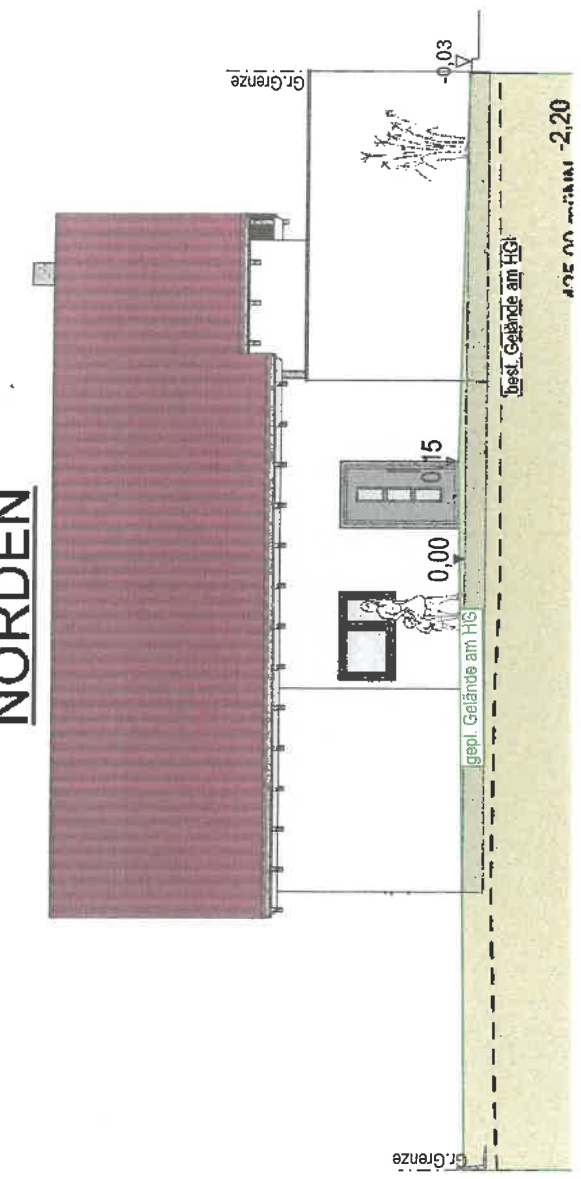
Ebhausen, den 20.05.2022
 Hirrlingen, den

Vermessungsbüro
Walter R A U & Meinrad Geiger

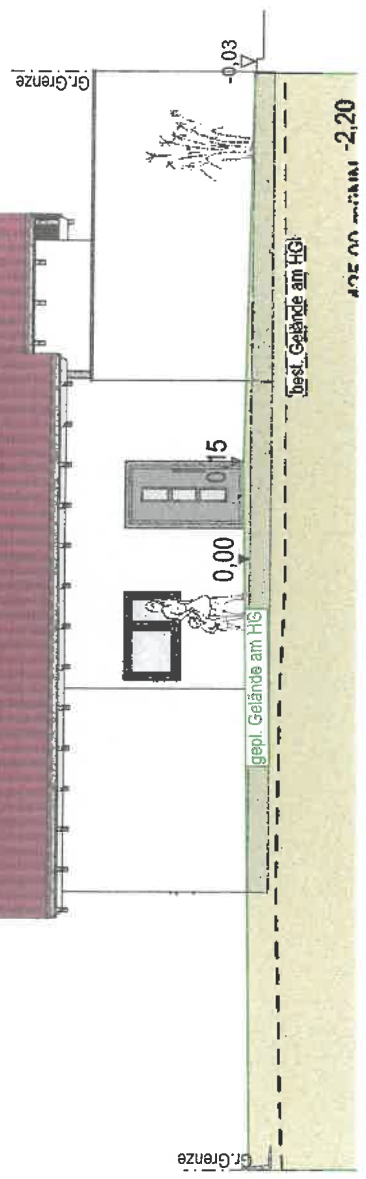
Stöckweg 6/1 · Telefon 07054/349 · Fax 07054/6480
 72224 Ebhausen - Rotfelden
 Vorackerstraße 12 · Telefon 07478/91120 · Fax /91122
 72145 Hirrlingen



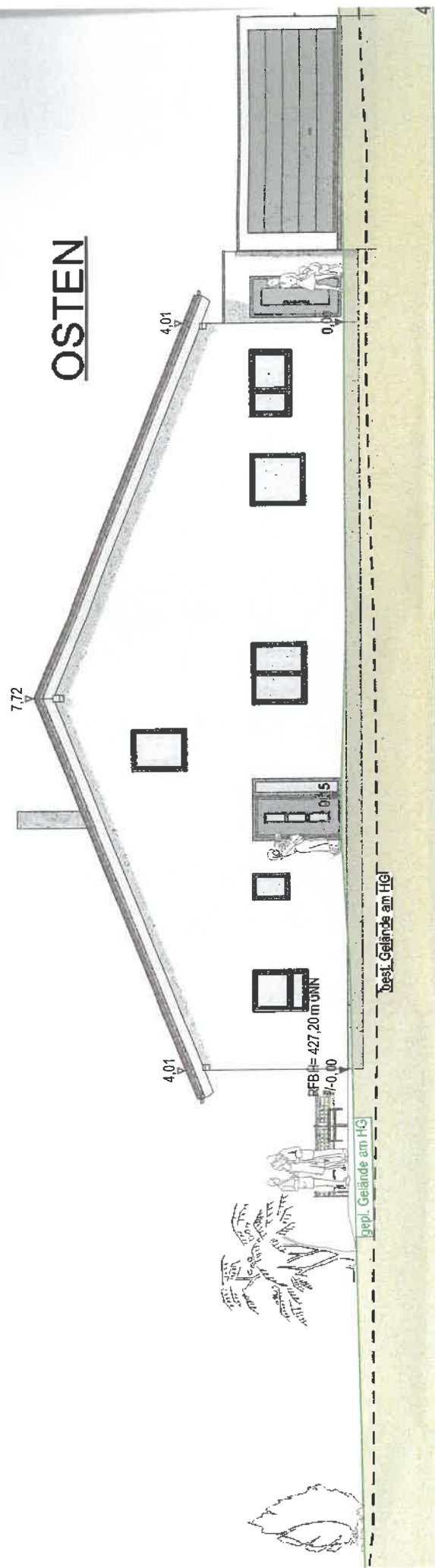
SÜDEN



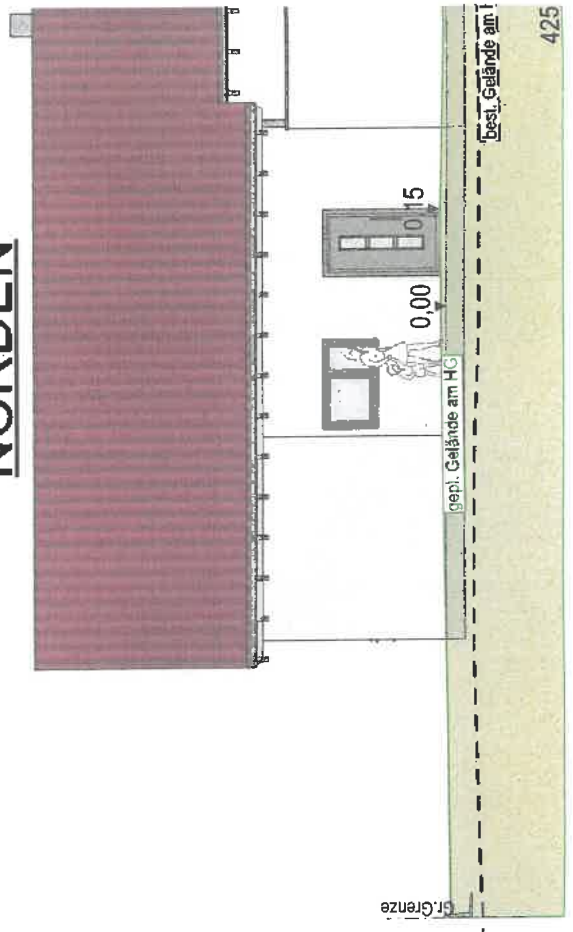
NORDEN



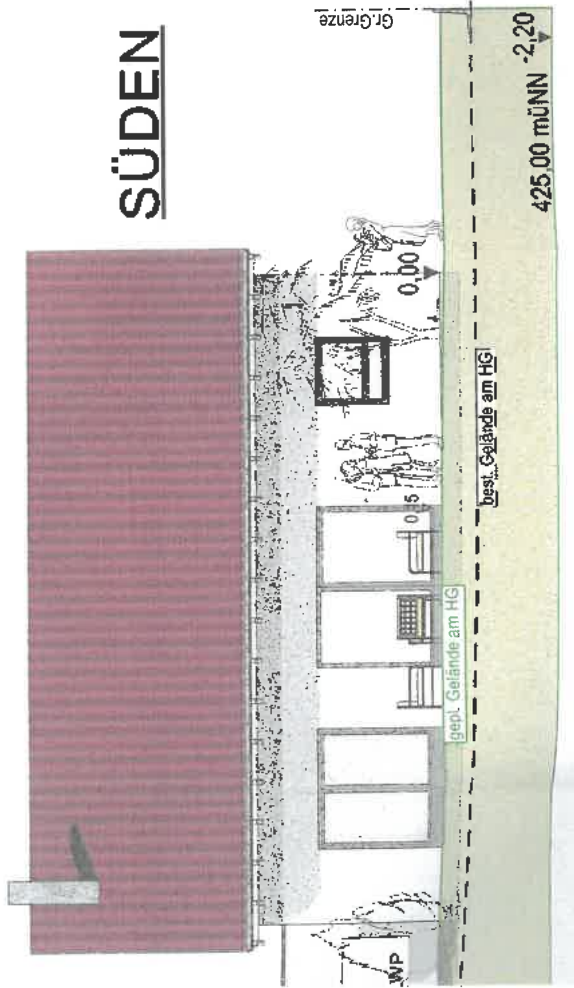
OSTEN



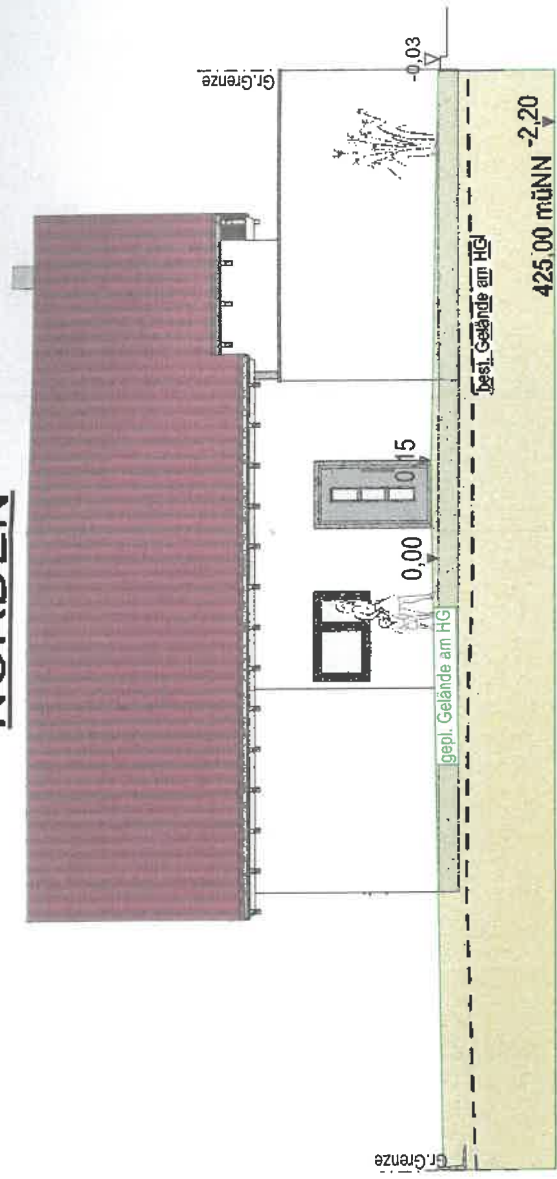
NORDEN



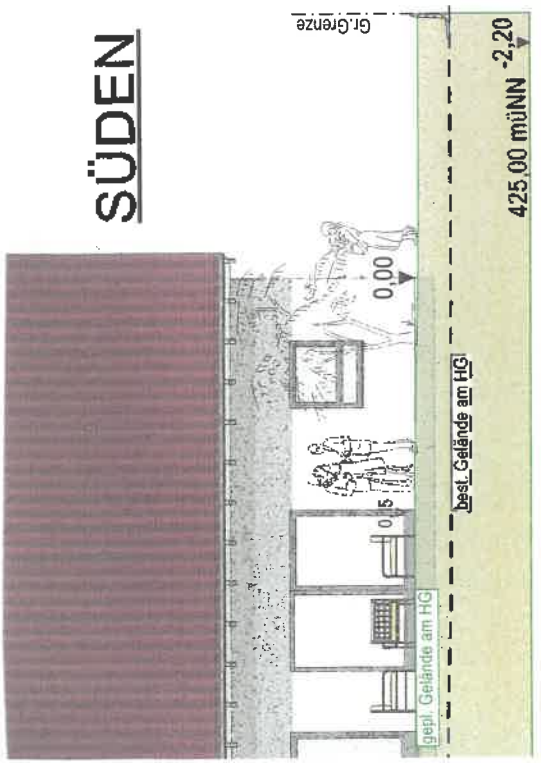
SÜDEN



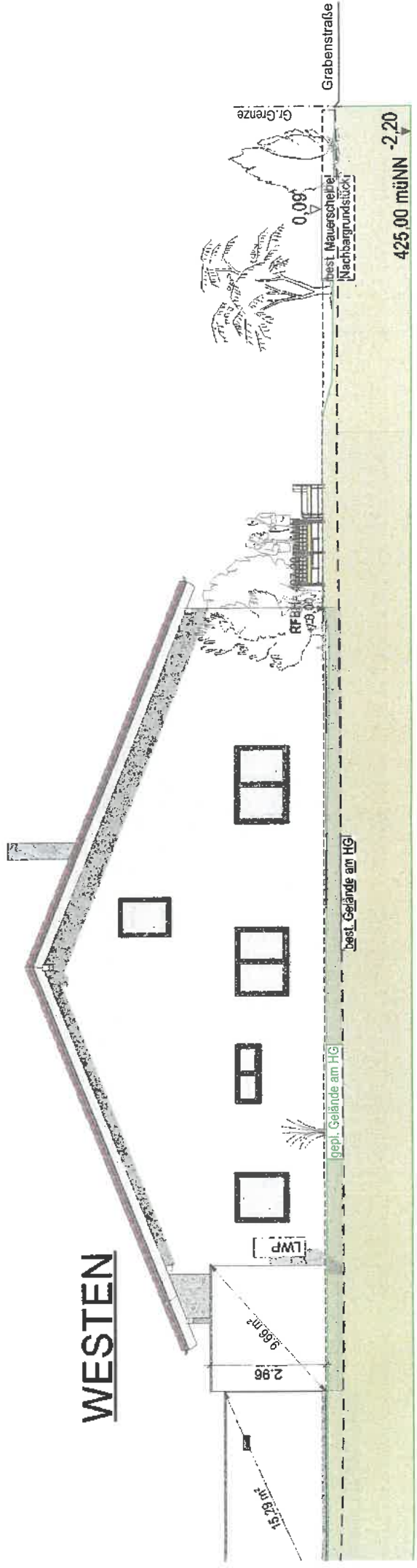
NORDEN

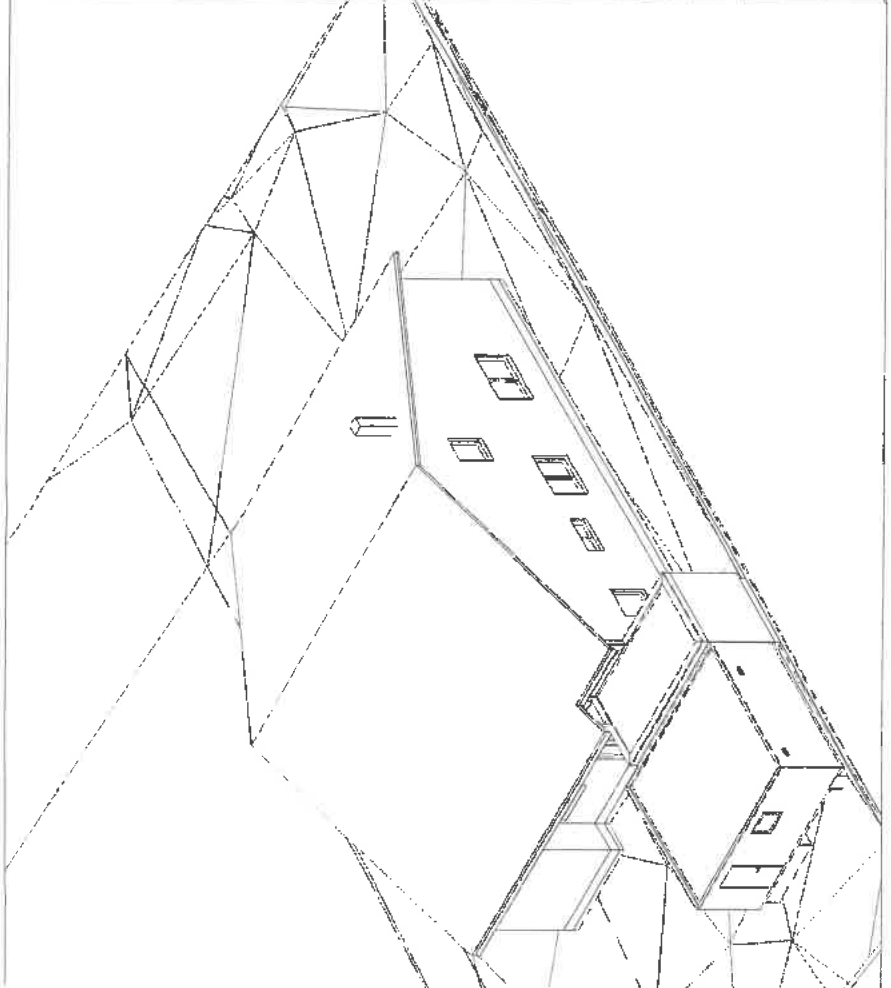
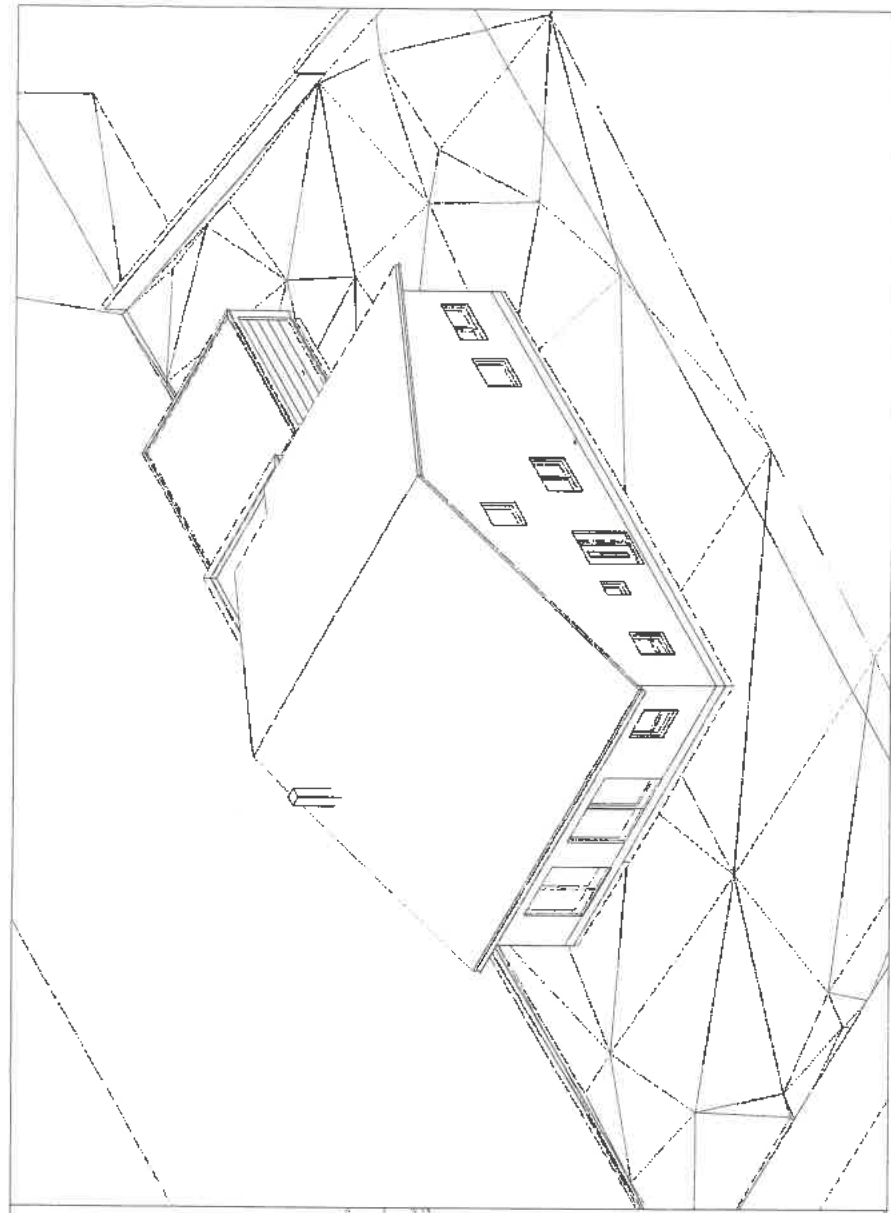


SÜDEN



WESTEN

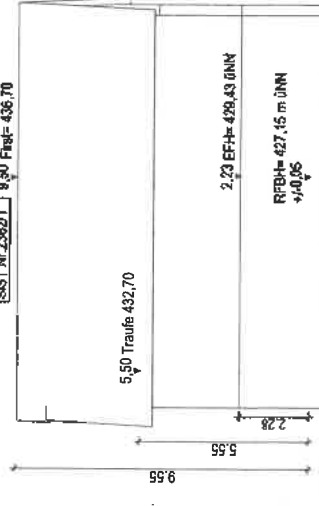
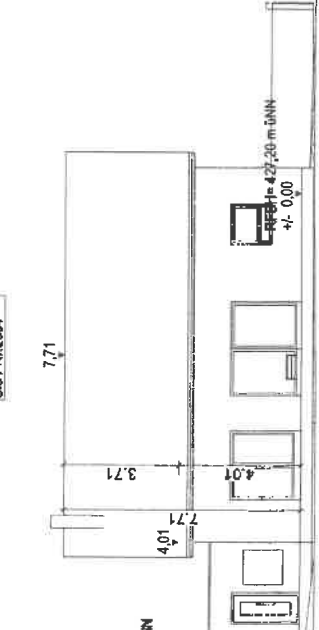
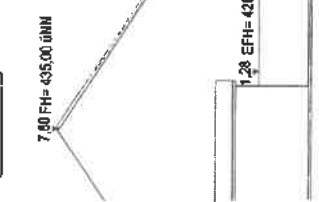




Grabenstraße 13
SIST Nr. 2365/1

Grabenstraße 16
SIST Nr. 2364

Grabenstraße 19
SIST Nr. 2362/1



Vorlage-Nr.: /2022
Aktenzeichen: 022.32; 632.6
Datum: 19.07.2022

SITZUNGSVORLAGE

TOP 9: Bausachen b) Neubau eines Doppelhauses mit Garagen, Schützenstraße, Flst. Nr. 2335/2 und 2335/3

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	9	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB und stimmt den erforderlichen Abweichungen und Befreiungen zu.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf den Flurstücken 2335/2 und 2335/3 Schützenstraße, den Neubau eines Doppelhauses mit Garagen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gaiswiese und Lobetsch. Dieser sieht als Dachform ein Satteldach vor. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Das Gebäude einschließlich Terrasse überschreitet die überbaubare Fläche um rund 8 m.

Die Planungen sehen an der Süd- und Nordseite des Doppelhauses zur Optimierung der Wohnfläche jeweils eine durchgehende Dachgaube vor. Beide Gauben sind mit rd, 11 m im Süden und 7 m im Norden im Verhältnis zu der Dachfläche angemessen.

Beide Garagen sollen abweichend von der Vorgabe eines Satteldachs mit einem begrünten Flachdach errichtet werden. Auch mit Blick auf die klimatischen und ökologischen Vorteile erscheint die Variante des Flachdachs angemessen.

Das Doppelhaus wird entsprechend den angrenzenden Gebäuden mit einer Überschreitung der überbaubaren Fläche errichtet, so dass sich dieses trotz der Abweichung vom Bebauungsplan auch in dieser Hinsicht städtebaulich in die Umgebungsbebauung einfügt.

Die Nachbarbeteiligung ist noch nicht abgeschlossen. Es liegen noch keine Einwendungen vor.

Finanzielle Auswirkung:

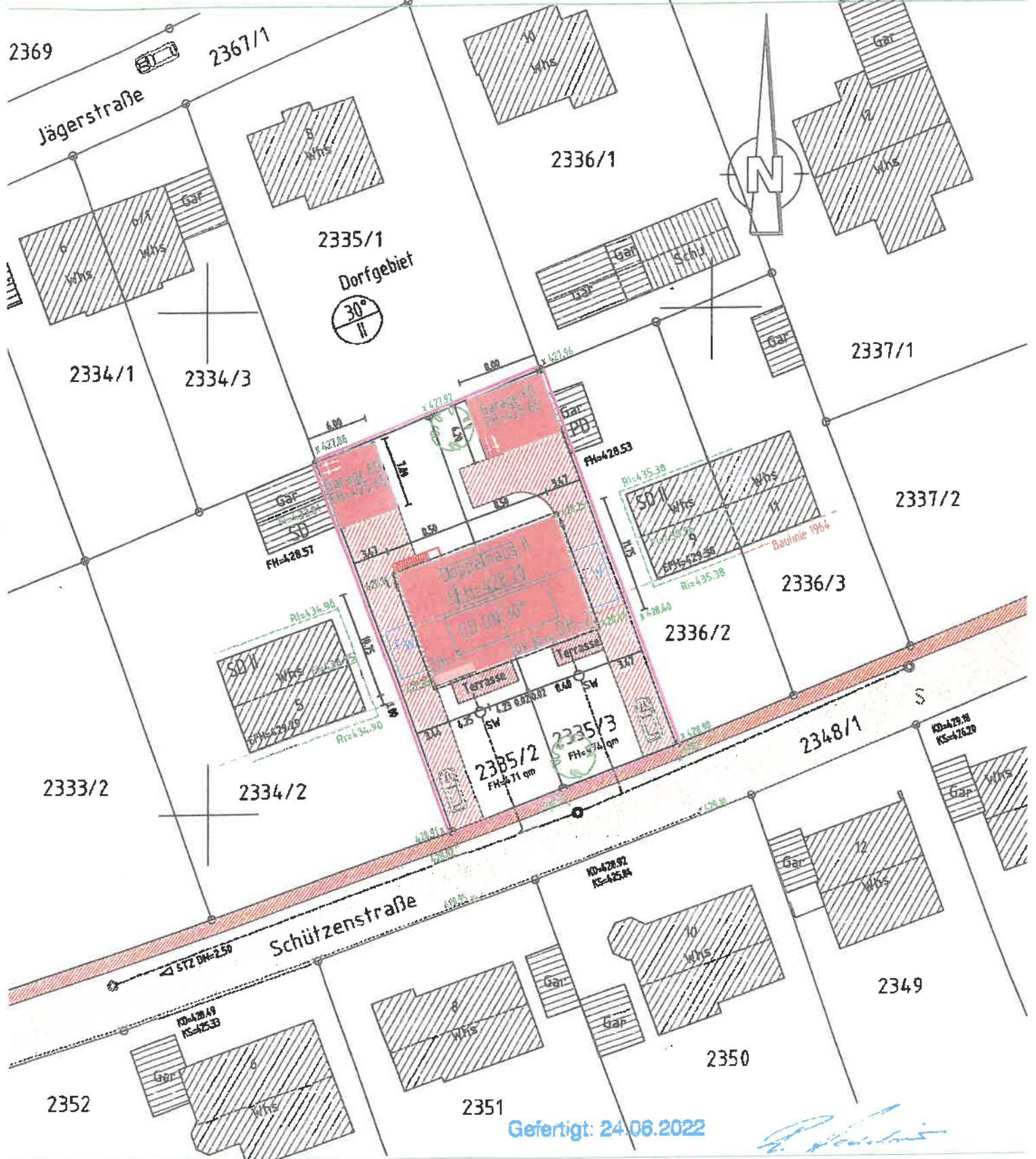
Anlagen:

Lageplan und Ansichten

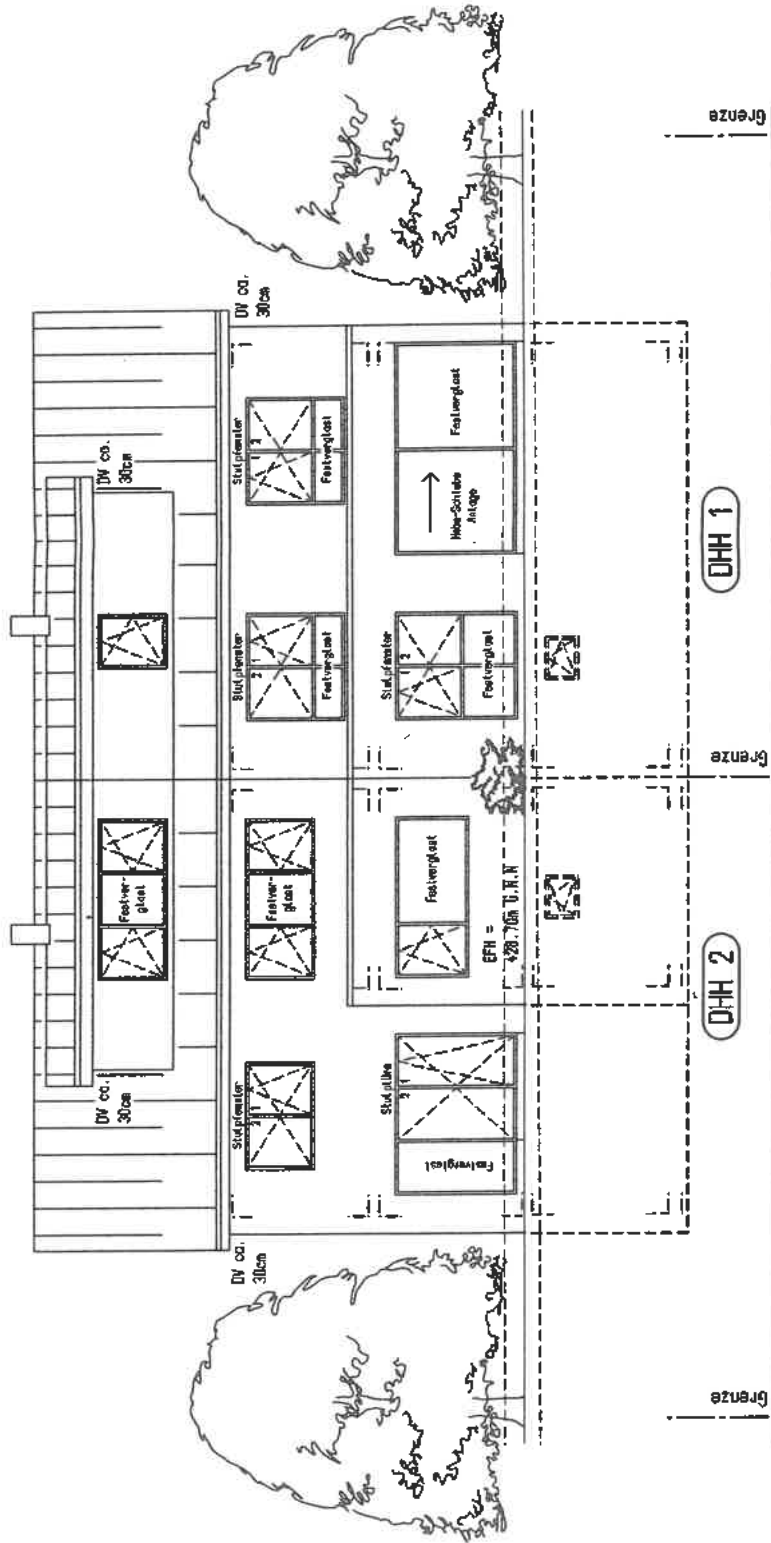
Kreis: Tübingen
Gemeinde Hirrlingen
Gemark.: Hirrlingen

Lageplan




Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBO/VVO)
Bebauungsplan "Geiswiese und Lobetsch"

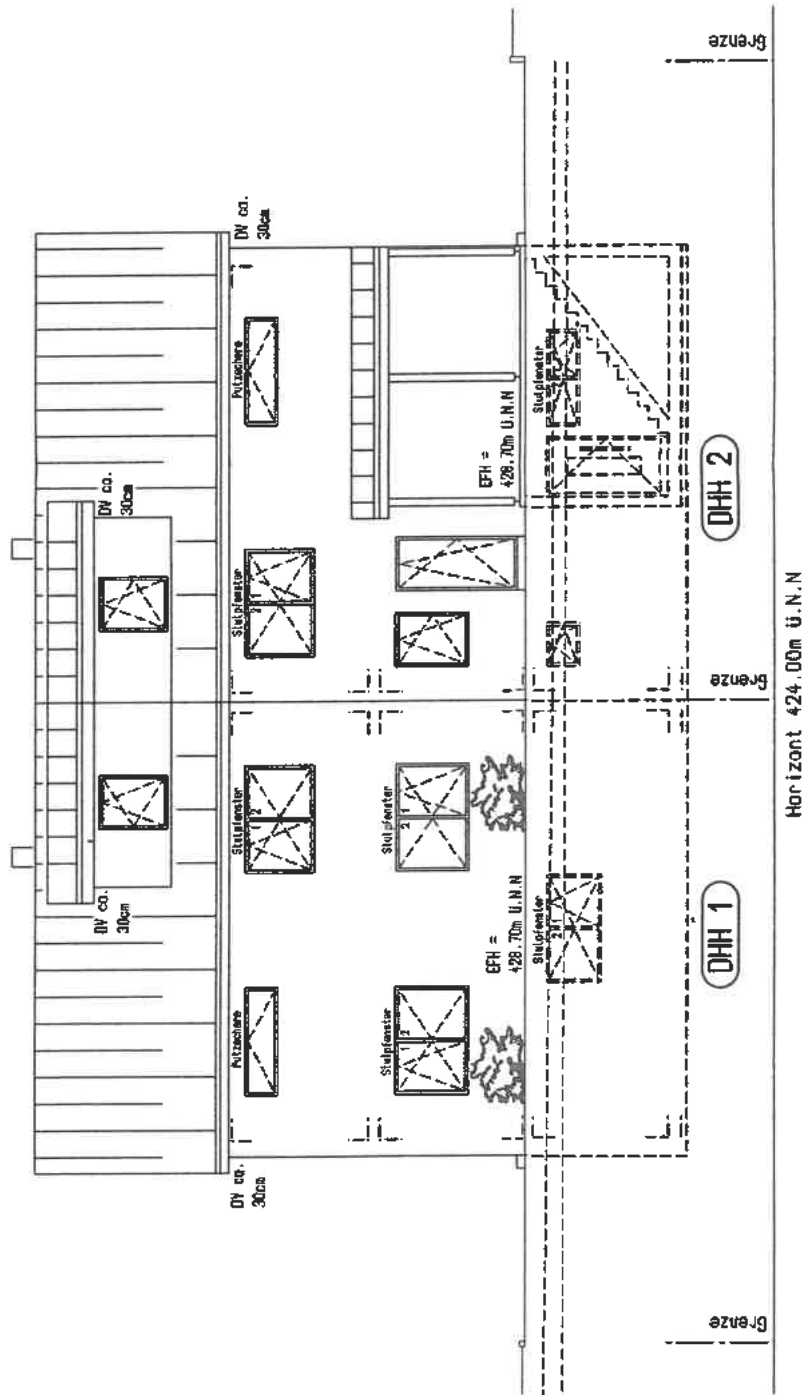


Gefertigt: 24.06.2022



Legende:

-  gepl. Gelände am Haus
-  vorh. Gelände am Haus
-  vorh. & gepl. Gelände an der Grenze

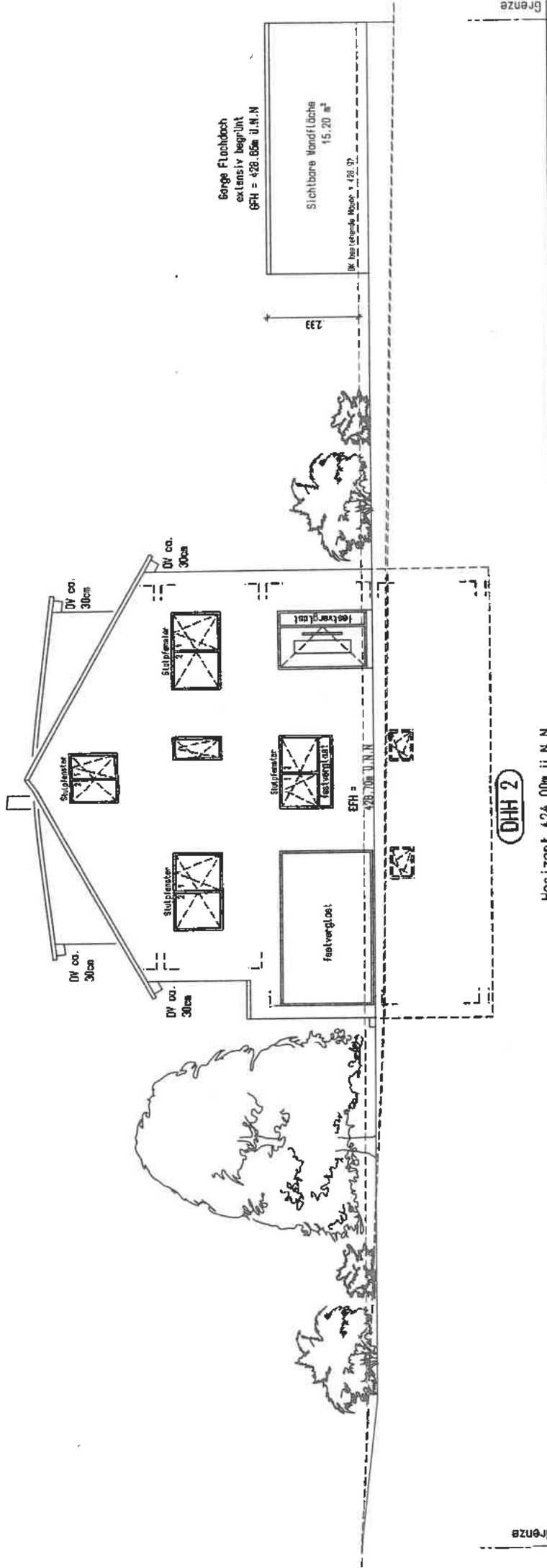


Legende:

gepl. Gelände am Haus

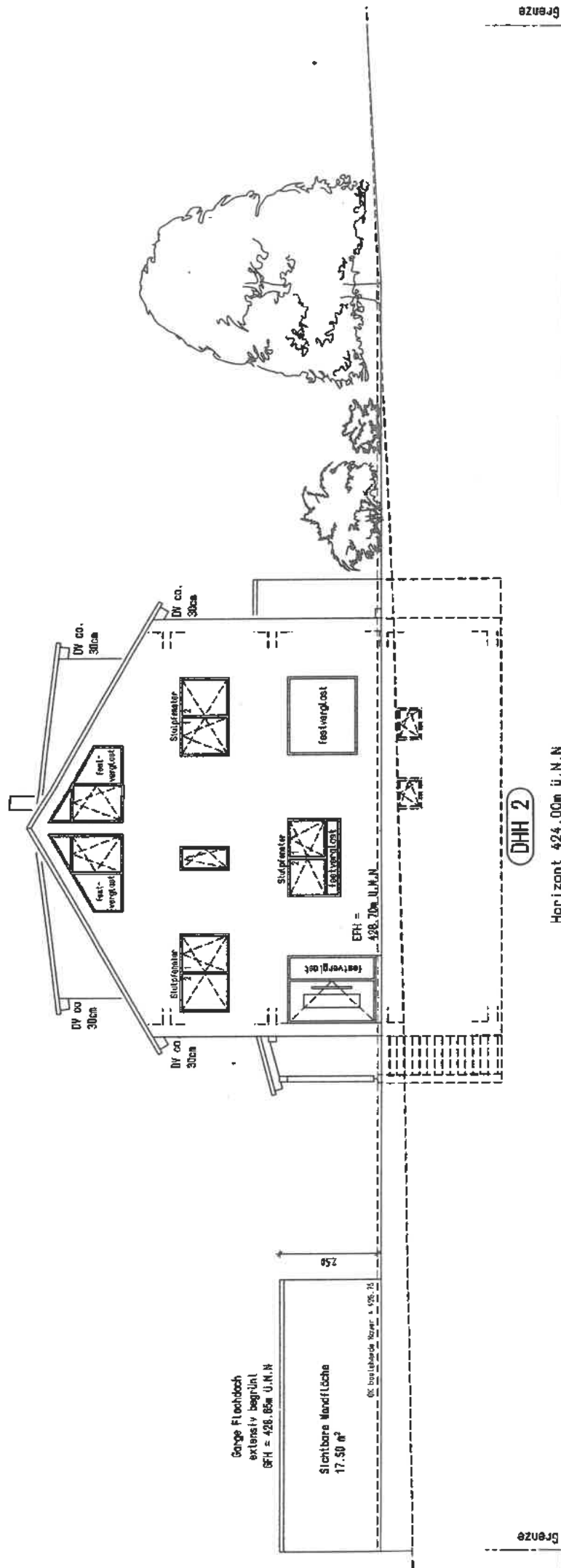
vorh. Gelände am Haus

vorh. & aeol. Gelände an der Grenze







- Legende:**
- gepl. Gelände am Haus
 - vorh. Gelände am Haus
 - vorh. & gepl. Gelände an der Grenze

Der Entwurf ist ein Entwurf der ...



Legende:

-  gepl. Gelände an Haus
-  vorh. Gelände an Haus
-  vorh. & gepl. Gelände an der Grenze
-  DK bestehende Mauer Nachbargrundstück an der Grundstücksgränze